

Nutzungsordnung für den selbstorganisierten Jugendclub der Stadt Niedenstein im Stadtteil Metze

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

Präambel

Die Jugendräume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Niedenstein und dienen der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ (OKJA). Die pädagogische Leitung der Einrichtung obliegt der pädagogischen Fachkraft der OKJA, die sich im Anstellungsverhältnis der Trägerin befindet. Die pädagogische Fachkraft ist weisungsgebunden für den Aufbau der Offenen Jugendarbeit in den Jugendräumen sowie für die Nachhaltigkeit und Kontinuität dieser innerhalb der Stadt und ihrer Stadtteile zuständig.

§ 1

Nutzungsgegenstand

- (1) Der Magistrat der Stadt Niedenstein (nachfolgend Stadt genannt) überlässt den Teilnehmenden des Jugendclubs Metze (nachfolgend Nutzer genannt) im Kellergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses im Stadtteil Metze, Besserstraße 1, die zur Nutzung als Jugendraum vorgesehenen Räumlichkeiten (Jugendraum, Toiletten).

§ 2

Betriebskosten (Verbrauchsabrechnung)

- (1) Die Räumlichkeiten werden dem Jugendclub Metze kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Betriebskosten werden von der Stadt Niedenstein getragen.

§ 3

Nutzungsberechtigte und Nutzungsrechte

- (1) Die Jugendräume sind vor allem für Jugendliche aus dem Stadtgebiet der Stadt Niedenstein und Umgebung zwischen 14 und 21 Jahren bestimmt, stehen aber auch allen anderen Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen: Unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung und unabhängig von einer Mobilitätseinschränkung, besonderen Bedürfnissen oder von der sexuellen Identität.
- (2) Es gelten bei Öffnungszeiten des Jugendraums und bei allen Veranstaltungen des Jugendraum-Teams die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Das Jugendschutzgesetz ist im Jugendraum auszuhängen und liegt dieser Nutzungsordnung als **Anlage** an.

- (3) Bei Interessenkonflikten haben Jugendliche des Jugendraum-Teams, die sich bereits über einen längeren Zeitraum in den Jugendräumen engagieren sowie Jugendliche aus dem Stadtgebiet Niedenstein vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber anderen Nutzergruppen (Bsp. Sportverein oder ehrenamtliche Initiativen).

§ 4

Organisationsstrukturen des Jugendraums

- (1) Es sollen Strukturen eines selbstverwalteten Jugendraumbetriebs aufgebaut und unterstützt werden. Hierfür ist die Organisation und Einführung eines verantwortlichen Jugendraum-Teams unverzichtbar.
- (2) Die Jugendlichen sollen nach demokratischen Prinzipien ein Jugendraum-Team wählen, welches aus mindestens drei Personen besteht. Die Volljährigkeit und/oder der Besitz einer Jugendleitercard (Juleica) ist wünschenswert, jedoch nicht zwangsläufig nötig. Um dieses Team zu unterstützen ist es möglich, einen ehrenamtlichen Unterstützerpool aus volljährigen Personen des jeweiligen Stadtteils zu aktivieren. Das Jugendraum-Team übt bei Abwesenheit der hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft das Hausrecht im Jugendraum aus und ist für die Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des Jugendraum-Teams stehen in regelmäßigem Kontakt mit der städtischen Jugendarbeit. Diese begleitet und unterstützt die Selbstorganisation und Eigenständigkeit der Jugendlichen im Sinne eines eigenverantwortlichen Jugendraumbetriebs sowie bei der strukturellen Weiterentwicklung. In regelmäßigen Abständen finden Organisationstreffen statt, um die Abläufe und Organisationsstrukturen zu reflektieren und die Eigenständigkeit zu fördern.
- (4) Für Mitglieder des Jugendraum-Teams unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung einer personensorgeberechtigten Person einzuholen, die die Übernahme dieser Aufgaben im Jugendraum erlaubt.
- (5) Öffnungszeiten der Jugendräume werden von der städtischen Jugendarbeit und in Abstimmung mit den engagierten Jugendlichen, sowie im Einvernehmen mit dem Magistrat Stadt Niedenstein festgelegt. Die aktuellen Öffnungszeiten sind über die Kommunikationskanäle der Jugendarbeit und der Stadt Niedenstein einsehbar.

§ 4

Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, für die Nutzung der Räume durch die Mitglieder sowie durch Dritte eine Haus- und Nutzungsordnung zu erlassen, die der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Niedenstein bedarf. Die Hausordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 1. Regelungen zum Ausschank von alkoholischen Getränken
 2. den Kreis der Zutrittsberechtigten
 3. die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten.
- (2) Sofern der Nutzer seiner Verpflichtung zum Erlass der Haus- und Benutzungsordnung nicht binnen sechs Monaten nachkommt, kann die Stadt an Stelle des Nutzers die Haus- und Nutzungsordnung erlassen.
- (3) Der Nutzer hat stets für ausreichende Lüftung, Heizung und Reinigung aller überlassenen Räume zu sorgen.

§ 5 Eigenverantwortliche Öffnung des Jugendraums

- (1) Bei einer eigenverantwortlichen Öffnung des Jugendraumes muss mindestens ein volljähriges Mitglied des Jugendraum-Teams anwesend sein. Bei minderjährigen Mitgliedern ab 16 Jahren ist ein Team aus zwei Mitgliedern Voraussetzung. Diese Person(en) fungieren als „verantwortliche Person“.
- (2) Eine Person des Jugendraum-Teams übernimmt die Schlüsselverantwortung für den Jugendraum und bekommt einen Schlüssel ausgehändigt. Bei minderjährigen Mitgliedern muss eine volljährige Person für die Schlüsselübergabe bei der Stadt Niedenstein eine Unterschrift leisten. Es wird empfohlen für die Übernahme eines Schlüssels der städtischen Schließanlage eine Schlüsselversicherung abzuschließen.
- (3) Das Jugendraum-Team ist befugt die Räume eigenverantwortlich zu öffnen und zu schließen. Der verantwortlichen Person wird für diese Zeit das Hausrecht übertragen. Sie achtet auf die Einhaltung der Nutzungsordnung. Bei Nichtbeachtung darf sie Sanktionen nach § 8 verhängen. Bei minderjährigen Personen ist eine volljährige Ansprechperson zu informieren. In jedem Fall ist der Vorfall anschließend der pädagogischen Fachkraft der Stadt Niedenstein zu melden.
- (4) Das Jugendraum-Team ist für die Organisation der Getränkeausgabe und die Abrechnung der Einnahmen zuständig. Dafür wird ein Dienstplan erstellt. Bei Abwesenheit sind die eingetragenen Personen selbst dafür verantwortlich sich um Ersatz zu kümmern.
- (5) Die verantwortliche Person dokumentiert nach jeder Öffnungszeit in einem „Logbuch“ folgende Punkte: Verantwortliche Person, Tag und Zeitpunkt der Öffnung und der Schließung, Getränkebestand sowie besondere Vorkommnisse

§ 6 Veranstaltungen und Vermietungen

- (1) Die Räumlichkeiten können von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahren aus dem Stadtgebiet für private Veranstaltungen kostenpflichtig bei der Stadt Niedenstein gemietet werden, sofern das Jugendraum-Team zu dieser Zeit die Räumlichkeiten nicht selbst nutzen möchte.
- (2) Für die Vermietung an Dritte wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Niedenstein und der externen Person, im Rahmen der geltenden Haus- und Nutzungsordnung, geschlossen.
- (3) Vereine, private Initiativen oder ehrenamtlich tätige Personen aus dem Stadtgebiet können die Räumlichkeiten für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, in Absprache mit der Stadt Niedenstein, nutzen.
- (4) Jede öffentliche Veranstaltung, außerhalb der Clubabende, ist bei der Stadt mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen; Genehmigungen sind entsprechend beim Ordnungsbehördenbezirk und der Gema einzuholen.

§ 7 Instandhaltung und Pflege

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und der Haus- und Nutzungsordnung Folge zu leisten.
- (2) Eigenständig Veränderungen an der Einrichtung vorzunehmen oder nicht abgesprochene Renovierungsarbeiten durchzuführen werden als Sachbeschädigung gewertet.

- (3) Das Beschmieren von Gegenständen sowie das Verwenden oder Aufhängen verbotener Gegenstände oder Zeichen wird strafrechtlich verfolgt.
- (4) Der Nutzer ist für die allgemeine Sauberkeit der Räumlichkeiten eigenverantwortlich. Beim Verlassen des Jugendraums sind die Räumlichkeiten wieder in einen ordentlichen und sauberen Zustand zu bringen.
- (5) Beim Verlassen des Jugendraums ist darauf zu achten, dass die benutzten Elektrogeräte und das Licht ausgeschaltet sowie die Fenster geschlossen sind. Auch im Flur und in den Toiletten ist das Licht zu löschen.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass das Grundstück, inklusive Außengelände, in sauberem Zustand gehalten werden. Das Grundstück und der Hof sind von z.B. Scherben, leeren Flaschen, Gläsern usw. zu befreien. Dies ist besonders nach öffentlichen Veranstaltungen zu beachten und soll spätestens am nächsten Tag der Veranstaltung bis 12:00 Uhr geschehen.
- (7) Bei nachlässiger Säuberung wird das Grundstück von einem Mitarbeitenden des Zweckverbandes kommunale Dienste auf Kosten des Nutzers gesäubert, sodass am nächsten Arbeitstag spätestens bis 8:30 Uhr das Grundstück in sauberen Zustand ist. Die entstandenen Kosten des Zweckverbandes Kommunale Dienste werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer den Nutzungsgegenstand zur Benutzung in dem Zustand, in welchem er sich bei Abschluss dieser Vereinbarung befindet. Der Nutzer kennt den Zustand des Nutzungsgegenstandes. Der Nutzer stellt die Stadt von jeglichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Arbeitnehmer oder Beauftragten, der Besucher von Veranstaltungen des Nutzers sowie sonstiger dritter Personen, die mit Zustimmung des Nutzers Zutritt zu dem Nutzungsgegenstand erhalten, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Nutzungsgegenstandes stehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Der Nutzer übernimmt für die Nutzungsräume alle Sorgfaltspflichten des Hausherrn. Er sorgt für den verkehrssicheren Zustand des Nutzungsobjektes.
- (4) Im Rahmen der von ihm übernommenen Verpflichtungen steht der Nutzer der Stadt für die genaue Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen hinsichtlich des Nutzungsgegenstandes ein. Soweit durch den Betrieb oder durch die Nichtbeachtung der in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen Rechte Dritter beeinträchtigt werden oder Personen- oder Sachschäden entstehen, hat der Nutzer die Stadt von allen ans sie herangetragenen Ansprüchen freizustellen. Die Stadt ist zu unterrichten, wenn derartige Ansprüche unmittelbar gegen den Nutzer geltend gemacht werden.
- (5) Verursachte oder festgestellte Schäden im Jugendraum, am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen sind von der verantwortlichen Person unverzüglich der Jugendarbeit zu melden.
- (6) Für Beschädigungen jeglicher Art haftet die verursachende Person bzw. die Person, die deren Personensorge innehat. Für gestohlene Kleidung und Gegenstände im Jugendraum oder auf dem Gelände, übernimmt weder die verantwortliche Person, noch das Jugendraum-Team oder der Magistrat die Haftung. Die Aufsichtspflicht wird nicht von der verantwortlichen Person übernommen. Vollmachten, auch schriftlich, werden nicht akzeptiert.
- (7) Die Stadt ist Eigentümerin des Gebäudes. Sollte es zu einer Auflösung der Nutzungsvereinbarung kommen, verbleibt das Gebäude und alle mit ihm fest verbundenen Einrichtungen im Eigentum der Stadt. Alle mobilen Gegenstände und die Gegenstände, die auf zugehöriger Inventarliste angegeben wurden, sind Eigentum des Jugendclubs.

§ 9

Gemeinverträgliches Verhalten

- (1) Alle Personen, die den Jugendraum nutzen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass
 - eine gegenseitige Rücksichtnahme erfolgt,
 - der Gesamtbetrieb des Jugendraums nicht gestört wird,
 - die Gesundheit anderer Personen nicht gefährdet wird,
 - einzelne oder Gruppen nicht unterdrückt oder ausgegrenzt werden.
- (2) Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist geboten. Die Fenster müssen geschlossen werden, wenn Geräuschbelästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch Musik, möglich erscheint. Lärm beim Verlassen des Hauses ist zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr gelten gesetzliche Lärmschutzvorschriften.

§ 10

Verbote

- (1) Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum im Jugendraum sowie auf dem gesamten Gelände verboten. Nur wenn alle Anwesenden mindestens 16 Jahre sind, ist Alkohol (Bier, Wein, Sekt) in Maßen erlaubt. Spirituosen und Mischgetränke sind grundsätzlich im Jugendraum verboten, dies schließt jegliche Altersgruppe ein.
- (2) Im Jugendraum ist das Rauchen nicht gestattet. Für das Rauchen im Freien stehen volljährigen Personen Aschenbecher zur Verfügung. Dieses Verbot schließt sämtliche Rauchutensilien (z.B. Wasserpfeifen, Vapes usw.) ein.
- (3) Auf die gesetzlichen Verbote von Betäubungs- und Arzneimitteln, sowie von Waffen wird besonders hingewiesen. Das Mitbringen dieser Gegenstände, sowie von Rauschmitteln führt zu Hausverboten. Die städtische Jugendarbeit behält es sich in diesem Fall als Inhaber des Hausrechts vor, allein über das Hausrecht zu entscheiden. Fehlverhalten wird zur Anzeige gebracht.
- (4) Spiele um Geld (Glücksspiele) sind im gesamten Jugendraum und auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
- (5) Alle übrigen Verhaltensweisen, die den Geboten und Pflichten aus § 5 und § 6 widersprechen, sind ebenfalls verboten und können von der verantwortlichen Person mit Sanktionen nach § 8 belegt werden.

Näheres ist der Hausordnung (siehe Anlage) zu entnehmen.

§ 11

Sanktionen

- (1) Alle Mitglieder des Jugendraum-Teams sind dazu berechtigt, das volle Hausrecht auszuüben und bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung eine Person aus dem Gebäude sowie vom Grundstück auf Zeit zu verweisen. Die pädagogische Fachkraft der Stadt Niedenstein ist in einem solchen Fall unverzüglich zu informieren.
- (2) Bei besonderer Schwere eines Vorfalls hat das Jugendraum-Team das Recht die Staatsgewalt zu beauftragen das Hausrecht umzusetzen.
- (3) Hausverbote auf Dauer werden ausschließlich durch die städtische Jugendarbeit ausgesprochen und dem Jugendraum-Team bekanntgegeben.

§ 12 Nebenabreden, Änderungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Im Übrigen sind Nebenabreden nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13 Inkrafttreten

Die Nutzungsvereinbarung wurde von der städtischen Jugendarbeit, in Absprache mit verantwortlichen Jugendlichen erstellt und unterliegt der Zustimmung des Magistrates. Die Haus- und Nutzungsordnung für den Jugendraum tritt einschließlich der Anlagen ab sofort in Kraft.

§ 14 Nutzungsdauer, Kündigung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung gilt ab Datumsunterschrift.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Monats durch die Stadt Niedenstein schriftlich gekündigt werden. § 3 bleibt insoweit unberührt. Im Übrigen gelten für die Kündigung der Vereinbarung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Niedenstein, den _____

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Mitglied des Jugendraum-Teams

Bei minderjährigen Mitgliedern eine
personensorgeberechtigte Person

Städtische Jugendarbeit